



Deutscher **Anwalt** Verein

Sachverständigen- Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins

für das erweiterte Berichterstattegespräch am 16. November 2020 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) (BT-Drs. 19/23484)

auf der Basis der [DAV-Stellungnahme Nr. 54/2020](#) zum Referentenentwurf

Berlin, im November 2020

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt sehr, dass mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) endlich die zwingend notwendige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung in Angriff genommen wird, für die wir uns seit 2016 einsetzen. Auch wenn die vorgesehene Anpassung deutlich hinter der wirtschaftlichen Entwicklung seit 2013 zurückbleibt und nicht alle vom DAV als notwendig erachteten strukturellen Änderungen berücksichtigt wurden, muss das Gesetz zum 01.01.2021 in Kraft treten. Jede weitere Verzögerung ist nicht hinnehmbar. Es droht die Gefahr, dass die gesetzlich geregelte Rechtsanwaltsvergütung als wesentliches Element des Zugangs zum Recht die Akzeptanz in der Anwaltschaft verliert.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen Anpassung. Wegen der inhaltlichen Einzelheiten wird auf die gemeinsame Stellungnahme von DAV und BRAK ([DAV-Stellungnahme Nr. 54/2020](#)) verwiesen.

Stellungnahme im Einzelnen

Als elementare Säule unseres Rechtssystems dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht vollständig von der Einkommensentwicklung abgekoppelt werden. Deshalb ist es von enormer Bedeutung, dass die Rechtsanwaltsvergütung in dieser Legislaturperiode zumindest an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2013 angenähert wird. Seit der letzten Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 2013 sind die Tariflöhne bis heute um mehr als 19 % gestiegen. Auch die Anwaltschaft möchte den zahlreichen in den Kanzleien beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen

angemessenen Lohn zahlen. Gestiegene Kosten für den Kanzleibetrieb müssen ausgeglichen werden.

Nur eine angemessene gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung gewährleistet dauerhaft den Zugang zum Recht, insbesondere auch in der Fläche. Die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von anwaltlichen Dienstleistungen kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Anwaltschaft auch von ihrer Arbeit leben kann. Eine nicht angepasste Vergütung nach dem RVG benachteiligt zudem insbesondere die Anwaltschaft in der Fläche und im Osten, da hier deutlich seltener Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden. Sie führt auch zu einer mittelbaren Diskriminierung von Rechtsanwältinnen, da diese nach wie vor überdurchschnittlich in Rechtsgebieten vertreten sind, in denen nur in geringem Umfang Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Für den Zugang zum Recht ist es elementar wichtig, dass die gesetzliche Gebührenordnung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine hohe Akzeptanz genießt und es auch in Zukunft tut. Mit den bestehenden Sätzen ist dies nicht mehr zu erreichen. Das umfangreiche Ausweichen auf Vergütungsvereinbarungen ist dabei keine Alternative. Rechtsberatung darf kein Privileg für Besserverdienende sein. Unser gesetzliches Kostenerstattungssystem baut auf der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung auf. Bei vereinbarten Vergütungen verblieben trotz vollständigen Obsiegens ein Teil der Kosten beim Rechtsuchenden, was diesen von der Rechtsverfolgung abhalten könnte. Außerdem drohte den Gerichten erhebliche Mehrarbeit, wenn in jedem Verfahren über die notwendigen Rechtsverfolgungskosten gestritten würde, sofern aufgrund flächendeckenden Ausweichens auf Vergütungsvereinbarungen die gesetzliche Vergütung hierfür kein Maßstab mehr wäre. Und auch die große Beliebtheit der Rechtsschutzversicherungen in Deutschland, die sicher auch die Staatskasse im Rahmen der Prozesskostenhilfe entlastet, basiert auf der Akzeptanz der Gebühren nach RVG.

Der DAV weist ergänzend darauf hin, dass durch die – ursprünglich von uns vehement abgelehnte – gleichzeitige Anhebung der Gerichtskosten, die Belastung der Länder durch die RVG-Anpassung mehr als kompensiert wird. Im Übrigen sollte auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben, dass bei einer Erhöhung der RVG-Gebühren

entsprechende erhebliche Mehreinnahmen im Rahmen der Umsatzsteuer zu erwarten sind, die den Ländern wieder zufließen.

Für einen starken Rechtsstaat muss auch die Anwaltschaft stark bleiben. Dafür ist sie dringend auf die – längst überfällige – Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung noch in dieser Legislaturperiode angewiesen. Die wirtschaftliche Grundlage muss gesichert werden. Es ist daher unerlässlich, das Gesetzgebungsverfahren zügig abzuschließen, damit die Anpassung der anwaltlichen Gebühren am 01.01.2021 in Kraft treten kann. Die Anwaltschaft muss endlich nach nunmehr sieben Jahren an den wirtschaftlichen Entwicklungen beteiligt werden. Die weitreichende Akzeptanz des RVG muss unbedingt bewahrt werden. Wenn es eine gesetzliche Gebührenordnung gibt, hat der Gesetzgeber zugleich die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die an diese gebundenen Berufsangehörigen nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung abgekoppelt werden. Die – insbesondere mit Blick auf Corona - schwierige Lage darf daher nicht dazu führen, dass längst überfällige Gesetzesänderungen, die lediglich einen – auch nur teilweisen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit bringen sollen, weiter hinausgezögert werden. Eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 2023, wie sie der Finanzausschuss des Bundesrates völlig gefordert hat, ist absolut inakzeptabel.